

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21664 –**

Auswirkungen einer möglichen Insolvenzwelle

Vorbemerkung der Fragesteller

Nachdem das Statistische Bundesamt im März dieses Jahres noch eine Zunahme der Regelinsolvenzverfahren von 1,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum festgestellt hatte, gingen die Insolvenzanmeldungen in den Monaten April, Mai und Juni im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahreszeiträumen trotz pandemiebedingtem Konjunkturtief zurück (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/07/PD20_256_52411.html). Dieser Rückgang der Insolvenzanmeldungen dürfte damit zusammenhängen, dass die Insolvenzantragspflicht als Maßnahme gegen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise bis zum 30. September 2020 ausgesetzt wurde. Der Verband Creditreform geht davon aus, dass eine Vielzahl an Insolvenzanmeldungen vertagt wurde und im Oktober mit einem drastischen Anstieg der Insolvenzanmeldungen zu rechnen ist (<https://www.creditreform.de/aktuelles-wissen/pressmeldungen-fachbeitraege/news-details/show/insolvenzen-in-deutschland-1-halbjahr-2020>). Nach Medienberichten besteht die Gefahr, dass ein derartiger Anstieg an Insolvenzanmeldungen auf ohnehin bereits überlastete Insolvenzgerichte treffen und größere Bearbeitungsstaus auslösen könnte (<https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/kurioses-phaenomen-warum-trotz-corona-weniger-firmen-pleite-gehen/25917240.html>). Aus dieser Gesamtsituation ergibt sich nach Auffassung der Fragesteller das Risiko von Zahlungs-, Gehalts- und Kreditausfällen, die mit Beschäftigungsverlust und Schwächung der Konjunktur einhergehen. Ferner ergibt sich nach Auffassung der Fragesteller das Risiko, dass ein massiver Anstieg sowie die verschleppte Meldung von Insolvenzen auch die Bilanzen anderer, bis dahin gesunder Unternehmen in Mitleidenschaft ziehen und deren Solvenz gefährden würde („Domino-Effekt“). Dies könnte dann auch die Stabilität des Bankensektors belasten.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt der in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Medienberichte, wonach das Risiko einer Insolvenzwelle nach Ablauf der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht besteht?

Die COVID-19-Pandemie hat zu einem signifikanten Einbruch der Wirtschaftsleistung geführt (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Corona/Wirtschaft/kontextinformationen-wirtschaft.html#BIP> : Rückgang des Bruttoinlandsprodukts gegenüber dem jeweiligen Vorjahresquartal preisbereinigt um 1,8 Prozent im ersten Quartal 2020 und um 11,3 Prozent im zweiten Quartal 2020). Die Schwere der Auswirkungen der Pandemie auf das Wirtschaftsgeschehen lässt erwarten, dass auch die Zahl der Insolvenzen steigen wird. Dass ein deutlicher Anstieg bislang vermieden werden konnte, ist auf die umfassenden Hilfsangebote zurückzuführen, die den Teilnehmenden des Wirtschaftsverkehrs zugänglich gemacht wurden (insbesondere Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen, Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen, Sofort- und Überbrückungshilfen, KfW-Kredite und Bürgschaften, Aussetzung der Insolvenzantragspflicht; Konjunkturpaket). Mit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sollte den betroffenen Unternehmen Zeit gegeben werden, die eingerichteten Hilfsangebote und Maßnahmen in Anspruch zu nehmen und mit diesen Mitteln sowie einer einsetzenden Konjunkturerholung eine pandemiebedingt eingetretene Insolvenzreife wieder zu beseitigen. Angesichts der Vielfalt der Stützungsmaßnahmen und ihrer unterschiedlichen und ineinandergreifenden Wirkweisen sowie des schwer prognostizierbaren zukünftigen Konjunkturverlaufs sind die Auswirkungen des Auslaufens eines Elements dieses Gesamtpakets zur Stabilisierung der Wirtschaft schwer zu ermitteln. Ein Auslaufen der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten muss folglich nicht zwangsläufig eine „Insolvenzwelle“ nach sich ziehen. Zudem plant die Bundesregierung, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für überschuldete, nicht aber für zahlungsunfähige Unternehmen zu verlängern.

2. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt der in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Medienberichte, wonach das Risiko besteht, dass eine Insolvenzwelle nach Ablauf der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zu einer Überlastung der Insolvenzgerichte führt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, welche die Annahme tragen würden, dass ein Ansteigen der Insolvenzantragszahlen in einem Umfang zu erwarten ist, welcher das Gerichtssystem überlasten oder dessen Funktionsfähigkeit in Frage stellen würde.

3. Von welcher Höhe an Insolvenzanmeldungen geht die Bundesregierung im Monat Oktober 2020 aus (bitte nach Branchen, Unternehmensgröße und Rechtsform differenziert angeben)?

Die Bundesregierung geht von einer Erhöhung der Insolvenzantragszahlen ab Oktober 2020 aus. Genaue Zahlen lassen sich nach Einschätzung der Bundesregierung derzeit nicht seriös schätzen.

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den sich aus den in Frage 3 genannten Insolvenzanmeldungen ergebenden Beschäftigungsverlust ein (bitte nach Branchen differenziert angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine Schätzungen zu den Beschäftigungsverlusten vor, die sich aus den in der Antwort zu Frage 3 genannten Insolvenzanmeldungen ergeben.

5. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die sich aus Frage 3 bzw. aus einer Insolvenzwelle im Oktober 2020 ergebende Gefahr für die Stabilität des Bankensektors ein (bitte nach Privatbanken, öffentlich-rechtlichen Banken und Genossenschaftsbanken differenzieren)?

Aufgrund der Reformen der Finanzmarktregulierung nach der Finanzkrise haben die deutschen Banken ihr Eigenkapital deutlich erhöht. Diese Kapitalpuffer können in Stressphasen genutzt werden, um Verluste aufzufangen und die Kreditvergabe weiterhin aufrecht zu erhalten (vergleiche Siebter Bericht des Ausschusses für Finanzstabilität an den Deutschen Bundestag, S. 2 ff., abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2020-07-06-Siebter-Bericht-BT.pdf).

Hinsichtlich der Zuordnung eines Instituts zu einer Bankengruppe und möglicher Kreditrisiken ist kein direkter Zusammenhang zu erkennen. Kreditrisiken hängen von anderen Kriterien ab, wie z. B. vom Geschäftsmodell des einzelnen Instituts, der Kapitalausstattung und Risikovorsorge sowie von der Exposition gegenüber bestimmten Wirtschaftsbereichen (siehe auch die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage „Stabilität des Bankensystems in der Corona-Krise“ der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21669).

6. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um durch eine etwaige Insolvenzwelle bilanziell gefährdete Kreditinstitute, insbesondere kleine und mittelständische Kreditinstitute, vor dem Marktaustritt zu bewahren?

Nach derzeitiger Einschätzung sieht die Bundesregierung keinen Bedarf hierfür. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage „Stabilität des Bankensystems in der Corona-Krise“ der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21669 verwiesen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie der Ausschuss für Finanzstabilität beobachten fortlaufend die Entwicklung der Stabilität des Bankensektors in Deutschland.

7. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass bilanziell gesunde Unternehmen durch verzögerte Insolvenzen anderer Unternehmen ebenso von einem Insolvenzrisiko bedroht werden („Domino-Effekt“)?

Unternehmen können auch in wirtschaftlich normalen Zeiten von der Insolvenz ihrer Vertragspartnerinnen und Vertragspartner derart stark getroffen werden, dass sie selbst in Insolvenz geraten. Mit dem Ansteigen des Risikos von Insolvenzen in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten steigt auch das Risiko solcher Folgeinsolvenzen.

8. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um einen etwaigen „Domino-Effekt“, wie in Frage 7 sowie in der Vorbemerkung der Fragesteller beschrieben, zu vermeiden bzw. bei etwaigem Eintritt abzufedern?

Zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft sind die in der Antwort zu Frage 1 genannten Hilfsangebote geschaffen worden, die seitens der Wirtschaftsteilnehmenden stark nachgefragt werden. Diese Maßnahmen wirken auch zugunsten von mittelbar betroffenen Unternehmen.

9. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um einen etwaigen Beschäftigungsverlust und einen damit verbundenen Anstieg unfreiwilliger Arbeitslosigkeit zu vermeiden?

Die Corona-Pandemie wirkt sich auch auf den Arbeitsmarkt aus. Von den in der Antwort zu Frage 1 genannten Hilfsangeboten trägt vor allem das Kurzarbeitsgeld wesentlich zur Verhinderung von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit bei. Die Bundesregierung hat bereits Erleichterungen für das Kurzarbeitsgeld durch das Sozialschutzpaket I und II sowie Verordnungen für befristete Zeiträume auf den Weg gebracht beziehungsweise erlassen. Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit die Herausforderungen der Corona-Pandemie weiterer Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung bedürfen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung der Fragesteller, dass die Justizministerien der Länder die personellen Kapazitäten der Insolvenzgerichte an den zu erwartenden höheren Arbeitsaufwand anpassen sollten, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, um dies zu unterstützen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

11. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Entscheidung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht getroffen, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entscheidung mit Hinblick auf die Gefahr von verschleppten Insolvenzen?

Wie sich aus der Regierungsbegründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Bundestagsdrucksache 19/18110, S. 19) ergibt, sollte den von den Pandemiefolgen betroffenen Unternehmen durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht die nötige Zeit verschafft werden, die in der Antwort zu Frage 1 genannten staatlichen Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen, gegebenenfalls auch die Insolvenz im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen abzuwenden. Die Rettung durch staatliche Hilfsmaßnahmen sollte nicht allein daran scheitern, dass diese innerhalb der regulären dreiwöchigen Antragsfrist nicht bei allen Unternehmen ankommen und dort die Insolvenzreife beseitigen. Die Insolvenzantragspflicht wurde aber nicht für diejenigen antragspflichtigen Unternehmen ausgesetzt, deren Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung der Pandemie beruht oder bei denen keine Aussichten auf eine Beseitigung der bestehenden Zahlungsunfähigkeit bestehen (Bundestagsdrucksache 19/18110, S. 23). Das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen wird vermutet, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war. Ziel dieser Vermutungsregelung war, zu gewährleisten, dass die aktuell bestehenden Unsicherheiten und Schwierigkeiten hinsichtlich des Nachweises der Kausalität und der Prognostizierbarkeit der

weiteren Entwicklungen nicht zulasten des Antragspflichtigen geht. Die Vermutung ist allerdings widerleglich.

12. War der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bereits bekannt, dass die Corona-Pandemie sowohl zu vermehrten Insolvenzen und zu damit verbundenem höheren Arbeitsaufwand bei den Insolvenzgerichten führen wird als auch zu gesundheitsbedingten personellen Ausfällen bei den Insolvenzgerichten und dass sich daraus die Gefahr einer Überlastung der Insolvenzgerichte ergibt?

Dass die Zahl vor allem der vermeidbaren Insolvenzen infolge der Corona-Pandemie ansteigen würde, war der Hauptgrund für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Die Aussetzung hat dazu beigetragen, dass vermeidbare Insolvenzen tatsächlich vermieden werden konnten und dass damit die Gesamtzahl der von den Insolvenzgerichten zu bearbeitenden Verfahren verringert wird.

13. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung veranlasst, um der in Frage 12 geschilderten Gefahr der Überlastung der Insolvenzgerichte entgegenzuwirken?

Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 12 verwiesen.

